Fall Nr. COMP/M.4583 DEUTSCHE POST /
METRO / GS1
GERMANY/JV

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE Datum: 10/04/2007

In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4583

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L-2985 Luxembourg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 10.04.2007

SG-Greffe(2007) D/2002150

ÖFFTENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.:

Sache Nr. COMP/M.4583 – DEUTSCHE POST/METRO/GS1 GERMANY/JV Anmeldung vom 1. März 2007 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 55, 10.3.2007, S. 29

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 1. März 2007 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das Folgendes beabsichtigt ist: Die Unternehmen Deutsche Post AG ("DP", Deutschland), Metro AG ("Metro", Deutschland) und GS1 Germany GmbH ("GS1", Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen European EPC Competence Center GmbH ("EPC", Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- DP: Postdienstleistungen, Logistik, Finanzdienstleistungen;
- Metro: Supermärkte;
- GS1: Konzepte f
 ür die Optimierung des Daten- und Warenverkehrs;
- EPC: Betrieb eines Testzentrums zur Überprüfung von mit Transpondern versehenen Produkten.
- 2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstaben a und b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
- 3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission, unterzeichnet, Philip LOWE Generaldirektor

-

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.